



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Michael Busch, Ruth Waldmann, Harald Güller, Florian Ritter, Christian Flisek, Alexandra Hiersemann SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug  
(Drs. 18/1803)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 (Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes) wird in Nr. 2 der Buchst. f wie folgt geändert:
  - a) Es wird nach dem Doppelbuchst. aa folgender Doppelbuchst. bb eingefügt:

„bb) In Satz 3 wird das Wort „entsprechend“ durch die Wörter „mit der Maßgabe entsprechend, dass der untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet wird“ ersetzt.“
  - b) Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. cc und wie folgt gefasst:

„cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>5</sup>Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die besonderen Sicherungsmaßnahmen vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird; in diesem Fall gilt § 115 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, entsprechend.““
  - c) Der bisherige Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. dd.
2. In § 2 (Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes) wird in Nr. 1 (Änderung des Art. 25) der Buchst. f wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Doppelbuchst. aa eingefügt:

„aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.““
  - b) Der bisherige Doppelbuchst. aa wird Doppelbuchst. bb und wie folgt gefasst:

„bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die besonderen Sicherungsmaßnahmen vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird; in diesem Fall gilt § 115 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, entsprechend.““
  - c) Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. cc.

**Begründung:****Zu Nr. 1a und 2a:**

Um den Schutz der untergebrachten Personen bei der richterlichen Genehmigung zu stärken, wird sichergestellt, dass untergebrachten Personen, die keinen anwaltlichen Vertreter haben, ein anwaltlicher Vertreter von Amts wegen für die Entscheidung über die Genehmigung einer Fixierung beigeordnet wird, wie dies Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) für Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, auch regelt.

Dies erfordert, was das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) betrifft, eine Ergänzung des Art. 29 Abs. 8 BayPsychKHG-E (bisher Art. 29 Abs. 6 BayPsychKHG) und hier des Satzes 3, der durch § 1 (Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes) Nr. 2 Buchst. f des Gesetzentwurfs nicht geändert wird. Ohne diese Ergänzung bestellt das Gericht der untergebrachten Person – wie bisher – einen Verfahrenspfleger gemäß § 317 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (vgl. Art. 29 Abs. 8 (bisher Abs. 6) Satz 3 BayPsychKHG-E i.V.m. § 312 Nr. 2 FamFG).

Die Antragsteller sehen in der Beordnung eines anwaltlichen Vertreters von Amts wegen, anstatt der Bestellung eines Verfahrenspflegers durch das Gericht, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist (vgl. § 317 FamFG), einen deutlichen Mehrwert.

Was das BayMRVG betrifft, erfordert die Beordnung eines anwaltlichen Vertreters von Amts wegen die Streichung des Halbsatzes 2 in Satz 1 in Art. 25 Abs. 8 BayMRVG-E (bisher Art. 25 Abs. 6 BayMRVG), der durch § 2 (Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes) Nr. 1 Buchst. f des Gesetzentwurfs ebenfalls nicht geändert wird. Durch das Weglassen des Halbsatzes 2 in Art. 25 Abs. 8 Satz 1 neu BayMRVG wird ein Gleichklang dieser Vorschrift mit der Vorschrift des Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayMRVG hergestellt.

**Zu Nr. 1b und 2b:**

Sowohl das BayPsychKHG als auch das BayMRVG berücksichtigen bei Fixierungen bereits den Richtervorbehalt (vgl. für das PsychKHG Art. 29 Abs. 6 Satz 1 und für das BayMRVG Art. 25 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6).

Art. 29 Abs. 9 Satz 1 BayPsychKHG-E und Art. 25 Abs. 9 Satz 1 BayMRVG-E normieren jetzt eindeutig, dass eine Fixierung stets der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts bedarf, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn die Fixierung absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – Rn. 68). Für diesen Fall sehen Art. 29 Abs. 9 Satz 2 BayPsychKHG-E und Art. 25 Abs. 9 Satz 2 BayMRVG-E durch ihre jeweiligen Verweise auf Art. 29 Abs. 8 Satz 5 BayPsychKHG-E und Art. 25 Abs. 8 Satz 3 BayMRVG-E die unverzügliche Nachholung der richterlichen Genehmigung vor, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor der Erlangung der richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. Damit gibt es Fixierungen, die – weil es sich bei ihnen um eine kurzfristige Maßnahme (weniger als eine halbe Stunde) handelt – auch ohne die Nachholung einer richterlichen Genehmigung möglich sind.

Ebenso kann bei Fällen von Gefahr in Verzug, wenn also mit dem Aufschub der Fixierung eine Gefahr verbunden ist, ohne vorherige richterliche Genehmigung mit der Fixierung begonnen werden. Die richterliche Genehmigung ist in solchen Fällen unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet ist und eine zeitnahe Wiederholung der Fixierung nicht erforderlich sein wird.

Für die o. g. Fälle wird beantragt, dass das Gericht auf Antrag ausspricht, dass die Fixierung rechtswidrig gewesen ist, wenn die untergebrachte Person ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Es wird daher in Art. 29 Abs. 8 Satz 5 neu BayPsychKHG und Art. 25 Abs. 8 Satz 3 neu BayMRVG jeweils in einem Halbsatz 2 auf eine entsprechende Anwendung des § 115 Abs. 3 StVollzG in der derzeit geltenden Fassung verwiesen. Dies wird durch die beantragte Änderung zu Art. 29 Abs. 8 Satz 5 BayPsychKHG-E und Art. 25 Abs. 8 Satz 3 BayMRVG-E bewirkt.